



Tagesordnung III Punkt 2 der öffentlichen Sitzung am 29. September 2022

Vorlagen-Nr. 22-V-05-0039

Flankierende Maßnahmen Bewohnerparken

Beschluss Nr. 0405

Es wird beschlossen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bisherige Beschlusslage zum Bewohnerparken von 2003 in Teilaspekten den geänderten Bedarfen der Bevölkerung und der Ortsbeiräte nicht mehr vollumfänglich gerecht wird und folglich der Dezernent für Umwelt, Grünflächen und Verkehr als zuständige Verwaltungsbehörde (Straßenverkehrsbehörde); delegiert durch den Oberbürgermeister), beabsichtigt,
 - a. eine End-Uhrzeit des Bewohnerparkens anzuordnen, die montags bis freitags auch nach 20 Uhr liegen kann,
 - b. auch samstags Bewohnerparken anzuordnen, beginnend um 9 Uhr und mit einer den örtlichen Gegebenheiten entsprechender End-Uhrzeit,
 - c. eine Höchstparkdauer für das kostenlose Parkscheibenparken anzuordnen, die statt bei 2 Stunden auch bei 1 Stunde liegen kann.

Entsprechende Willensbekundungen der Ortsbeiräte werden dabei, soweit rechtlich möglich, berücksichtigt.

2. Der als Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden (Parkgebührenordnung) wird als Satzung beschlossen.
3. Für jeden der in Beschluss-Nr. 2 genannten ausgestellten Bewohnerparkausweise mit einer Gültigkeit für 6 Monate wird folgende Einnahmeverteilung beschlossen:
 - a. Pro ausgestellttem Ausweis verbleiben 12,50 EUR bei Amt 31, um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken.
 - b. Pro ausgestellttem Ausweis werden 57,50 EUR entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0572 vom 16. Dezember 2021 für das Projekt „15-Euro-Ticket“, Innenauftrag 104764 bei Dezernat V, verwendet.

4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Dezernent für Umwelt, Grünflächen und Verkehr als zuständige Verwaltungsbehörde (Straßenverkehrsbehörde; delegiert durch den Oberbürgermeister), beabsichtigt, eine Änderung der Gebühren für eine Ausnahmegenehmigung nach §46 StVO zum Parken in Bewohnerparkgebieten für Nichtbewohner entsprechend Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage, Spalte-3 (NEU), anzuordnen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sollte weiterhin unter dem Vorbehalt einer Einzelfallprüfung auf Berechtigung stehen. Der Magistrat wird beauftragt, eine Änderung schnellstmöglich durch Veröffentlichung auf der städtischen Webseite umzusetzen. Die erhöhte Gebühr sollte für alle neu auszustellenden oder zu verlängernden Ausnahmegenehmigungen gelten; bereits erteilte Ausnahmegenehmigungen sind bis zum Ende ihrer Gültigkeit nicht betroffen. Die Gebühren für den im Rhein-Main-Gebiet gültigen Handwerkerparkausweis bleiben unverändert.

(antragsgemäß Magistrat 06.09.2022 BP 0732)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 29.09.2022
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 29.09.2022
im Auftrag

Dezernat V
Dezernat II
mit der Bitte um weitere Veranlassung
Dezernat III
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock